

17 Bl.

Vfg.

# Nachrichtlich

## Kreis Ostholstein

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst  
Naturschutz



Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

**Geschäftszeichen**  
6.21-762-041-0012  
ÖK-Woltersteich II

**Auskunft erteilt**  
Joachim v. Drigalski  
[j.drigalski@kreis-oh.de](mailto:j.drigalski@kreis-oh.de)

**Telefon**  
04521-788-861  
Fax 04521-78896-861

**Datum**  
25.08.2014

### Anerkennung Ihres Ökokontos Woltersteich II, Gemeinde Süsel Ihr Antrag vom 16.04.2014

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit werden die im o.g. Antrag und Entwicklungskonzept genannte Fläche, Flurstück 91, Flur 2 Gemarkung Ekelsdorf mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ökokonto Woltersteich II“ anerkannt.

- Der Basiswert wird auf 30.000 Punkten festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, das innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird für die Flächen die innerhalb dieses Gebietes liegen, ein Lagezuschlag von 3.000 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt. Die Punkte berechnen sich wie folgt:

**Kreishaus**  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

**Telekommunikation**  
Telefon: 04521-788-0  
Telefax: 04521-788-600  
e-mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Beratung  
für BürgerInnen  
und Bürger**  
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszelten nach  
Vereinbarung sowie**  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
BLZ 213 522 40  
Kto.-Nr. 7 401

Ökokonto:	Woltersteich II	Anrechnungsfaktor	Fläche in m <sup>2</sup>	Aktenzeichen	6.21-762-041-0012
Datum	Buchungsanlass			Basis [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
1.10.2013	Acker	1	30.000	30.000	30.000
	Knicks, Wallhecken	0	765	0	0
	Lagezuschlag	10%			3.000
<b>Kontostand</b>			<b>30.765</b>		<b>33.000</b>

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 33.000 Punkten (Basiswert) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

- II. Nach Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 40.500 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

25 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Ökokonto:	Woltersteich II	Anrechnungsfaktor	Fläche in m <sup>2</sup>	Aktenzeichen	6.21-762-041-0012
				Basis [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
<b>Kontostand</b>	s.o.				<b>33.000</b>
<b>Datum</b>	<b>Buchungsanlass</b>				
	Zuschlag Artenschutz nach Umsetzung auf Fläche	0,25		30.000	7.500
<b>Kontostand</b>					<b>40.500</b>

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG<sup>2</sup>) und § 2 der

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVObI. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVObI. Schl.-H. S. 225)

## Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO<sup>3</sup>)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag und Zielkonzept vom 16.04.2014
2. Übersichtskarte M= 1:25.000
3. ~~Luftbild 2007 M= 1:5000~~ Lageplan M = 1:7.500
4. ~~Luftbild 2007 M= 1:2000~~ 1:7.500

benötigt mit  
Antrag vom 4.3.16  
ok

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### Nebenbestimmungen:

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 Abs.2 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG) vom 2.06.1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist:

### Auflagen:

1. Die Inhalte des Zielkonzeptes vom 16.04.2014 sind zu beachten.
2. Eine grundbuchliche Eintragung der Fläche als Ökokontofläche ist bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.
3. Die Flächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel sowie Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nicht verwendet werden.

Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Untergrund ist nicht zulässig.

4. Eine Beweidung der Flächen ist mit max. 1 GV (Großvieheinheit) pro ha zulässig. Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf GV 0,6 zu reduzieren. Eine

<sup>3</sup> Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

- Fütterung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Alternativ sind die Flächen als Mähwiese zu nutzen. Eine Mahd der Flächen ist nicht vor dem 1.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
5. Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen.
  6. Die Neuanpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss, bei Beweidung vor Weidevieh zu schützen. Wachsen Gehölze nicht an, so ist umgehend eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
  7. Auf der geplanten Obstwiese sind hochstämmige Obstbäume in der Qualität 2 x verpflanzt, Stammumfang von 10 bis 12 cm (Hst, 2xv., StU 10-12) zu setzen. Es sind unterschiedliche und regionaltypische Obstsorten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume u. a.) zu verwenden. Die Obstbäume sind jeweils mit mehreren Stützpfehlen, z. B. mit einem sogenannten „Dreibock“, zu sichern und bedürfen gesonderter Schutzvorkehrungen gegen Wildverbiss, z. B. durch Schutzmanschetten oder eine Ummantelung mit Drahtgeflecht. Eine Einfriedigung der gesamten Obstwiese mit einem Wildschutzzaun ist ebenfalls möglich.
  8. Die Obstbäume sind versetzt im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m einzusetzen (1 Obstbaum auf ca. 100 qm Grundfläche). Zu seitlich angrenzenden Knicks und anderen Gehölzflächen verbleibt ein Pflanzabstand von mind. 10,00 m. Zu den übrigen Flächen (Gewässerräumstreifen) beträgt der Schutzabstand 6,00 m.
  9. Die Streuobstwiese ist 1 x jährlich zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche abzufahren ist. Zum Schutz möglicher Bodenbrüter und zur Entwicklung einer artenreichen Grünfläche erfolgt der jährliche Mähtermin nicht vor dem 01. Juli. Auf der gesamten Streuobstwiese unterbleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Dünger. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Obstwiese in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Nov. mit max. 1,0 Großvieheinheiten / ha extensiv zu beweiden. Hierfür ist es wichtig, die Obstbäume hinreichend gegen Verbiss zu schützen.
  10. Die Obstbäume bedürfen gerade in den ersten Vegetationsjahren einer intensiven Pflege. Hierzu zählt u. a. das Wässern bei Trockenheit, das Entfernen von Wasserreisern

oder ein fachgerechtes Ausschneiden der Baumkronen. Kommt es z. B. durch Sturmwirkungen, Trockenheit, Verbiss oder durch Einwachsen von Schutzdrähten zu Baumverlusten, so sind diese Obstbäume umgehend durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

11. Im fünfjährigem Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme, bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2019.
12. Abweichungen von den Zielen der Inhalte des Antrages/Zielkonzeptes, Veränderung der Ziele welche einer Optimierung des Natur- und Artenschutz dienen, sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen (evtl. mit Veränderung der Ökopunkte).
13. Nach Fertigstellung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

**Begründung:**

Sie beantragen gem. § 2 der ÖkokontoV die Aufnahme in das Ökokonto. Die Fläche ist eine Ackerfläche, die an den Woltersteich grenzt und 200 m von der Schwartau liegt. Als Maßnahmen sind eine Extensivierung, die Fläche mit einer Ansaat mit Regiosaatgut zu versehen, die Erstellung von 2 Obstwiesen sowie der Öffnung einer vorhandenen Hangquelle sowie die Anlegung eines Tümpels vorgesehen.

Gem. § 2 Abs.1 ÖkokontoV kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto stellen. Von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen (§ 2 Abs. 3 ÖkokontoV). Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Der gestellte Antrag mit dem beschriebenen Landschaftsplanerischen Konzept und die in Ihrem Konzept vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Ökopunkte erfolgt nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO und entsprechen den Vorgaben der Verordnung und sind nachvollziehbar.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte/n Ökokontofläche/n vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamte/n Ökokontofläche/n erfolgt mit folgendem Text:

„Auf dem im Grundbuch von Eutin für die im Zielkonzept genannte Flurstück 96, Flur 2 der Gemarkung Eckelsdorf ist für den Kreis Ostholstein eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass es dem Grundstückseigentümer dauerhaft untersagt ist, das Flurstück für Zwecke zu benutzen, die nicht entsprechend den Vorgaben des Bescheides des Landrates des Kreises Ostholstein vom 25.08.2014, Az.: 621-761-041-0012 dem Naturschutz dienen.“

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **Hinweise:**

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „Woltersteich II“ geführt.
2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu

beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>4</sup> Gebühren in Rechnung gestellt werden.

3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Herstellung der Kleingewässer ist eine gesonderte Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, wenn mehr als 30 m<sup>2</sup> Boden bewegt werden oder die betroffene Bodenfläche größer 1.000 m<sup>2</sup> ist.
5. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG<sup>5</sup>).

**Gebühren:**

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **225,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: \_\_\_\_\_ auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

---

<sup>4</sup> Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

<sup>5</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez

Joachim von Drigalski

**Durchschrift gelangt:**

1. Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister -  
über Stadt Eutin  
Markt 1

23701 Eutin

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrage

gez  
Joachim von Drigalski

# ANTRAG ÖKO-KONTO in Waltersmühlen (Ackerfläche)

## Ausgangssituation Ackerfläche

Flurstück 91, Flur 2, Gemarkung Ekelsdorf

Es handelt sich hierbei um eine Ackerfläche (3,0765 ha). Sie liegt 200 Meter von der Schwartau entfernt und grenzt nordöstlich an den Woltersteich. Diese Fläche liegt innerhalb der Biotopverbundachse, direkt an der Vogelfluglinie.

## Zielsetzung

Diese Fläche soll zu extensivem Grünland werden. Hier bei ist eine Streuobstwiese im Norden und eine im Südosten mit ca. 25 z.T. alten Obstsorten vorgesehen. Auf der restlichen Fläche soll eine begrenzte Verbuschung angestrebt werden. ( Birke, Weidenkätzchen, Weißdorn, usw. ) \*

Für das extensive Grünland gelten folgende Auflagen

- kein Ausbringen von Dünger
- Beweidung durch Rinder, Pferde oder Schafe max. 1 GV/ha
- Alternativ ist eine späte Mad ab 15.06. und ein zweiter Schnitt ab September möglich
- Kein Walzen und Schleppen
- Kein Bodenumbruch
- Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe nur in Abstimmung mit der UNB
- Ausbringung von regionalüblichen Gräsern für eine extensive Nutzung mit einem Anteil von 30 % Blühpflanzen

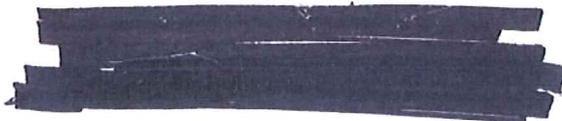
Durch die Vielfältigkeit des Grünlands, Busch- und Obstbaumarten, sowie der Nähe zum Woltersteich mit Erlenbruch und Schilfgürtel, ist davon auszugehen, dass die Biodiversität enormen Nutzen davon hat.

\* Eiferen der Hangröhre und Anlegung eines Teichpools.

Gemarkung Ekelsdorf, Flur 2, Flurstück 91 :

Ist- Biotoptyp	Acker
Zielbiotoptyp	extensives Grünland mit Verbuschung und Streuobstwiese
Ist- Fläche ( m <sup>2</sup> )	3,0765
Faktor zur Anrechenbarkeit	1
Basiswert	30765
Zuschlaglage	10%
Zuschlag	25 %

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.8.2014  
 Az: 021-762/011-Au 12  
 KREIS OSTHOLSTEIN  
 Der Landrat  
 als untere Naturschutzbehörde



# Liegenschaftskataster

Flurstücke- und Eigentumsnachweis mit Bodenschätzung

Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Schleswig-Holstein



Erteilende Stelle: Vermessungsbüro ÖbVI Vogel  
Albert-Mahlstedt Straße 15  
23701 Eutin  
Telefon: 49452179230  
E-Mail: eutin@uliczka-vogel.de

Erstellt am: 04.03.2014

## Flurstück 91, Flur 2, Gemarkung Ekelsdorf

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Süsel  
Kreis Ostholstein

Lage: Wolterskamp

Fläche: 30.765 m<sup>2</sup>

Tatsächliche Nutzung: 30.765 m<sup>2</sup> Ackerland

Bodenschätzung: 30.765 m<sup>2</sup> Ackerland (A), Bodenart Sand (S), Zustandsstufe (3), Entstehungsart  
Diluvium (D), Bodenzahl 28, Ackerzahl 30  
Ertragsmesszahl 9230  
Gesamtertragsmesszahl 9230

Hinweise zum Flurstück: Wasser- und Bodenverbandsgebiet  
Ausführende Stelle: WaBoV Schwartau

## Angaben zu Buchung und Eigentum

Buchungsart: Grundstück

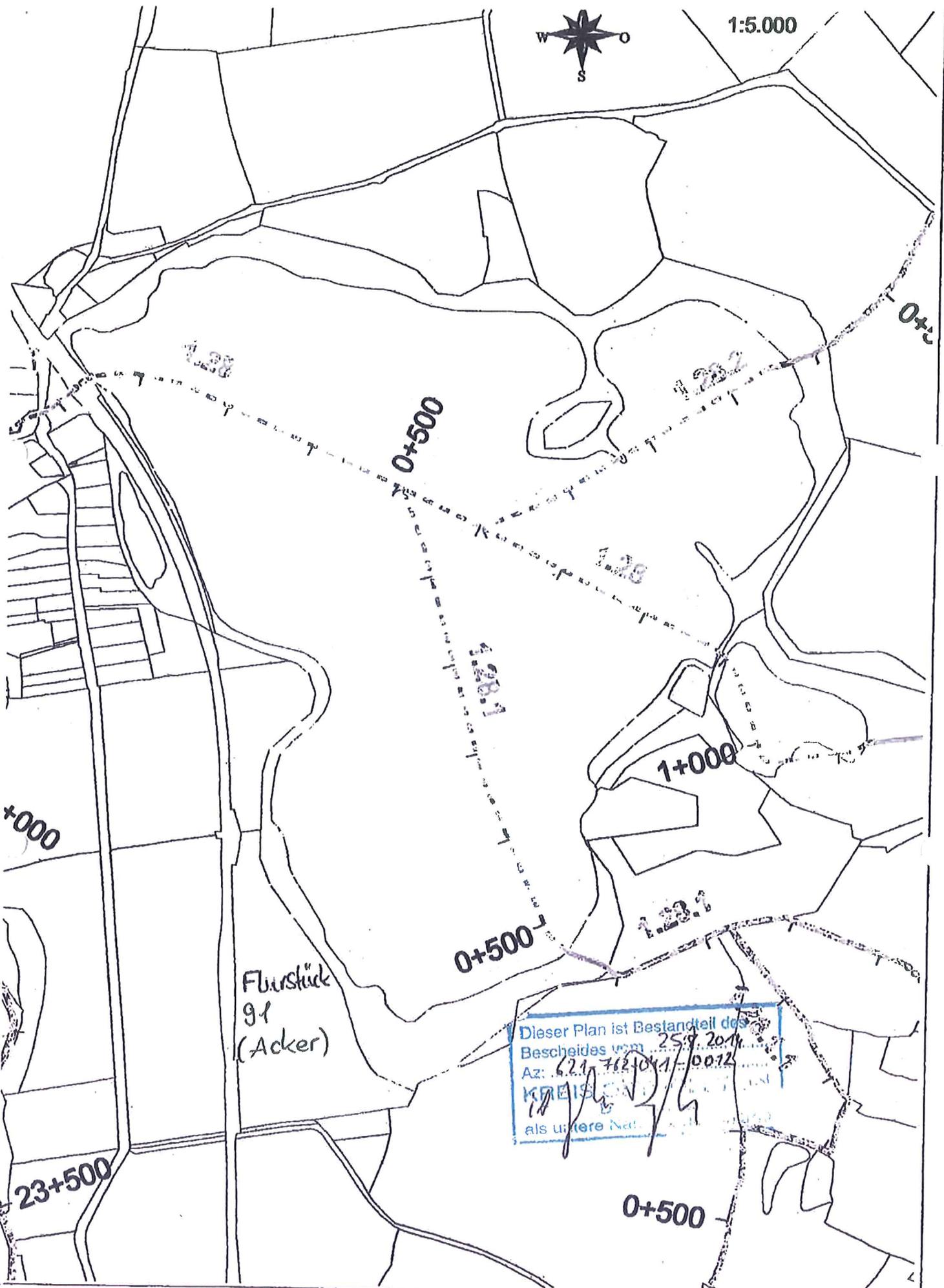
Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eutin  
Grundbuchbezirk Süsel  
Grundbuchblatt 1843  
Laufende Nummer 1

Eigentümer: 0 





1:5.000



Flurstück  
91  
(Acker)

Dieser Plan ist Bestandteil des  
Bescheides vom 25.9.2014  
Az: 621-71210/1-0012  
KREIS  
als untere Nat.

23+500

0+500

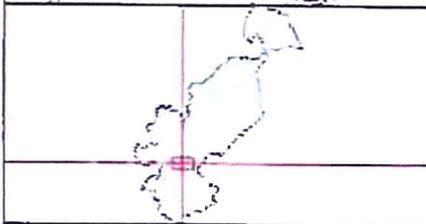
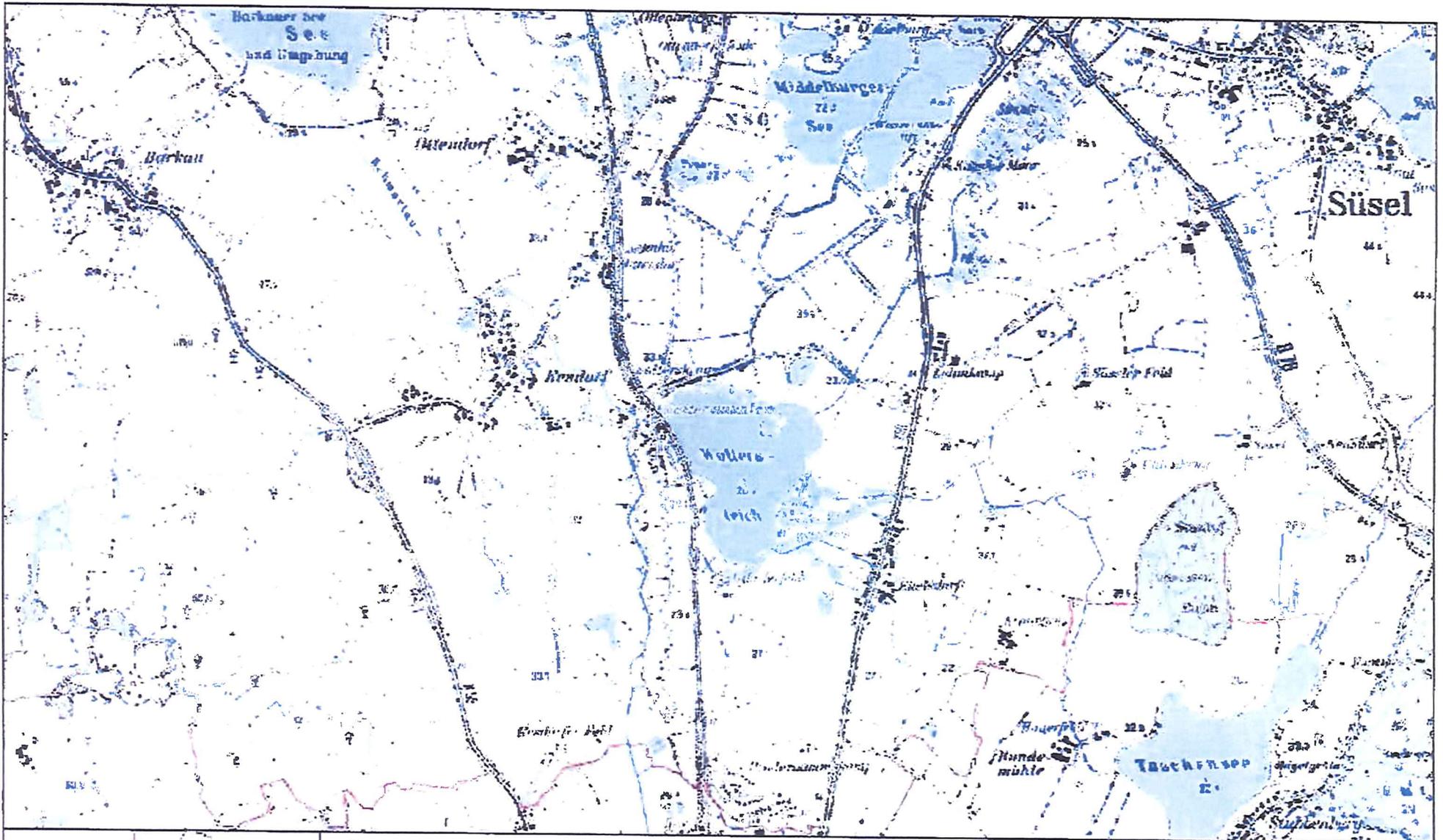
0+500

1+000

+000

0+500

0+00



**ÖK Wolters teich II**

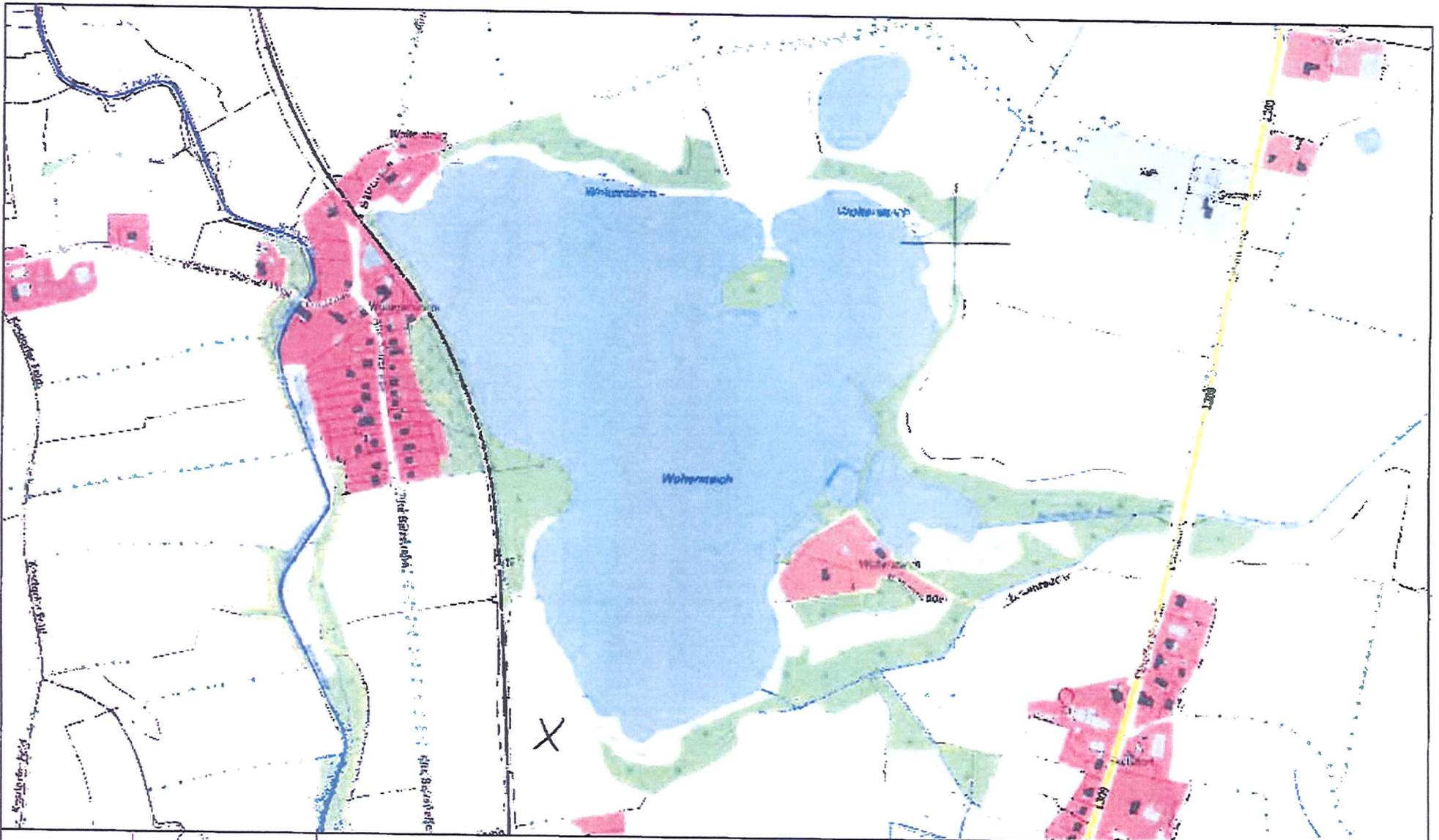
Erstellt für Maßstab 1:25.000  
 Ersteller Drigalski, Joachim v. (j.drigalski)  
 Erstellungsdatum 26.08.2014



Kreis Ostholstein  
 Lübecker Straße  
 23701 Eutin

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.8.2014  
 Az: 621-342-011-10072  
**KREIS OSTHOLSTEIN**  
 Der Landrat  
 als untere Naturschutzbehörde





**ÖK Wolkersteich II**

Erstellt für Maßstab 1:7.500  
 Ersteller Dr. Ingrid J. Schmidt v. J. Drigelski  
 Erstellungsdatum 18.08.2014

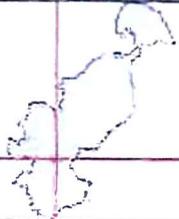


Kreis Ostholstein  
 Lübecker Straße 41  
 23701 Eutin

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.8.2014  
 Az: 621-367/04-06/12

**KREIS OSTHOLSTEIN**  
 Der Landrat  
 als untere Naturschutzbehörde





**ÖK Woltersteich II**

Erstellt für Maßstab 1:7.500



Ersteller Drigalski, Joachim v. (J.drigalski)

Erstellungsdatum 18.08.2014



Kreis Ostholstein  
Lübecker Straße 4  
23701 Eutin

Dieser Plan ist Bestandteil des  
Bescheides vom 25.8.2014  
Az: 621-712/04A-P006  
**KREIS OSTHOLSTEIN**  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde



- Allgemeines
- Einzubuchungen
- Ausbuchungen
- Wartung
- Vorgangübersicht
- Eigentümer/Nutzungsber.
- Refinanzierung
- Abgaben
- Kartierungen

Aktenzeichen: 6.21-762-041-0012 ändern

Bezeichnung: ÖK Woltersteich II

Erstellungsdatum: \_\_\_\_\_

Aktenstandort: \_\_\_\_\_

Langfristige Sicherung: Eintragung ins Grundbuch

Naturraum: Ostholsteinisches Hügel- und Seenlar 702a  in F-Plan ausgewiesen

Bemerkung:  Zustimmung UNB erfolgt

Ökokonto nach ÖkokontoVO SH  Zustimmung zum Antrag durch Eigentümer

Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreiber  Fläche ist verfügbar

Lage innerhalb des Eignungsbereiches für Schutzgebiete oder Biotopverbundsysteme

Aufgaben, Verpflichtung, Förderungen

Ökokontobetreiber

Name: \_\_\_\_\_

Strasse, Hausnr.: \_\_\_\_\_

Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mail: \_\_\_\_\_

Zustimmung des Betreibers zur Datenweitergabe an Dritte

Standort bearbeiten Standort lösen

Bezeichnung: ÖK Woltersteich II

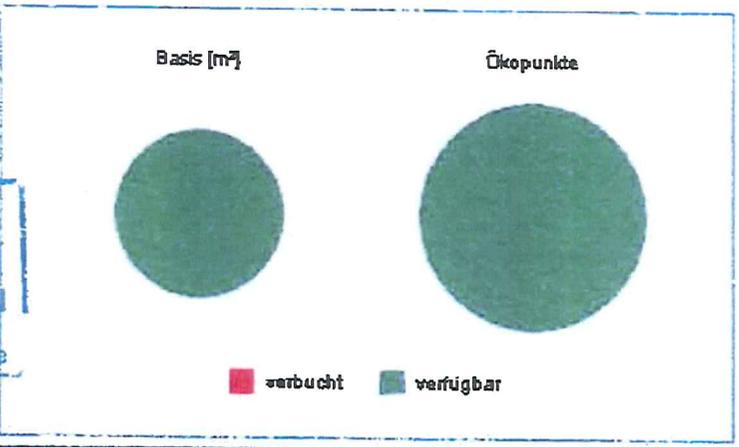
Gemeinde: Süsel

Kontoubersicht		
	Summe Basis	Summe Ökopunkte
Einbuchung	30.000,00	40.500
Ausbuchung	0,00	0
Restguthaben	30.000,00	40.500

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.09.2014 Az: 6.21-762-041-0041  
**KREIS OSTHOLSTEIN**  
 für Landrat  
 als Untere Naturschutzbehörde

Letzte Änderung: \_\_\_\_\_ Datum: 27.05.2014 12:04:20

Anwender: J. von Drigalko



Ausgangsbiotope											
Code	Biotopbezeichnung	Marge	Faktor	Offene Fläche:	Fläche	Einbuchungsdatum	Summen:	Basiswert	Lagezuschlag	Artenzuschlag	Ökopunkte
				0			30.000	3.000	7.500	0	40.500
▶ HW	Knicks, Wallhecken		0,00		765		0	0	0	0	0
AA	Acker	1	1,00		30.000	01.11.2014	30.000	3.000	7.500	0	40.500
*											

Artenschutz- sowie Erstellungs- und Pflegemaßnahmen		
Maßnahme	Beschreibung	Maßnahmenart
▶ Vögel der Agrarlandschaft	Dauerhafte Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nahrungssuche auf	a
Knick	Optimierung	m
Gehölzpflanzung	Streuobstwiese	m
Ausfaat	Gräsermischung	m
Grünland Mahd	einmalige pro Jahr	p
Grünland Beweidung	extensiv	p

Zuschläge Artenschutz

25 Zuschlag für Maßnahmen in %

01.11.2014 Datum der Anerkennung

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.11.2014  
 621-762-041-0012  
 KREIS SÜDSCHLESWIG-HOLSTEIN  
 Der Landrat  
 als zuständige Naturschutzbehörde

Zuschläge Biotop								
Ausgangs-Code	Ausgangsbiotop	Ziel-Code	Ziel-Biotop	Schutzstatus	FFH	Basiswert [m²]	Datum Erfolg	Zuschlag
*								

g



KREIS  
OSTHOLSTEIN

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Der Landrat  
Fachdienst Naturschutz

M Herrn

[Redacted name and address]

Geschäftszeichen  
6.21-762-041-0012

Auskunft erteilt  
Annette Lamp

Telefon 04521 788-867  
Fax 04521 78896-867  
E-Mail a.lamp@kreis-oh.de

Datum  
04.03.2016

**Anerkennung Ihres Ökokonto „Ökokonto Woltersteich II“  
Meine Anerkennung vom 25.08.2014**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

mit Bescheid vom 25.08.2014 sprach ich Ihnen die Anerkennung für das o.g. Ökokonto aus. Leider ist mir auf Seite 3 des Bescheides ein Fehler unterlaufen.

In der Aufzählung der Anlagen sind als Nr. 3 und 4 zwei Luftbilder angegeben. Zum Bestandteil sind aber nur ein Luftbild (Anlage 4) und ein Lageplan (Anlage 3) jeweils im Maßstab 1:7.500 geworden.

Ich bewerte diesen Fehler als offenbare Unrichtigkeit im Sinne von § 111 Landesverwaltungsgesetz, den ich hiermit berichtige.

Bitte fügen Sie dieses Schreiben meiner Anerkennung vom 25.08.2014 bei.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Signature]

Lamp

2/2 v.  
AS: 4.03.16

[Signature]

Kreishaus  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

Telekommunikation  
Telefon: 04521 788-0  
Telefax: 04521 788-600  
E-Mail: info@kreis-oh.de  
Internet: www.kreis-oh.de

Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger  
Telefon: 04521 788-438

Öffnungszeiten  
Mo. – Fr. 8.00 – 12.00 Uhr  
Mo. – Do. 13.30 – 15.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

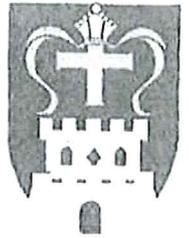
Bankverbindung  
Sparkasse Holstein  
IBAN:  
DE 77 21352240 000000 7401  
BIC: NOLADE21HOL

# Kreis Ostholstein

Der Landrat

KREIS OSTHOLSTEIN • Postfach 433 • 23694 Eutin

Fachdienst  
Naturschutz



Herrn  
[REDACTED]  
[REDACTED]

**Geschäftszeichen**  
6.21-762-041-0012  
ÖK-Woltersteich II

**Auskunft erteilt**  
Joachim v. Drigalski  
[j.drigalski@kreis-oh.de](mailto:j.drigalski@kreis-oh.de)

**Telefon**  
04521-788-861  
Fax 04521-78896-861

**Datum**  
25.08.2014

## Anerkennung Ihres Ökokontos Woltersteich II, Gemeinde Süsel Ihr Antrag vom 16.04.2014

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

hiermit werden die im o.g. Antrag und Entwicklungskonzept genannte Fläche, Flurstück 91, Flur 2 Gemarkung Ekelsdorf mit den darauf vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen zur Aufnahme in das Ökokonto mit dem Titel „Ökokonto Woltersteich II“ anerkannt.

1. Der Basiswert wird auf 30.000 Punkten festgelegt. 1 Ökopunkt entspricht einer Kompensation von 1 qm. Da es sich um ein Gebiet handelt, das innerhalb des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem des Landes Schleswig-Holstein liegt, wird für die Flächen die innerhalb dieses Gebietes liegen, ein Lagezuschlag von 3.000 Ökopunkten (10% des Basiswertes) gewährt. Die Punkte berechnen sich wie folgt:

**Kreishaus**  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin

**Telekommunikation**  
Telefon: 04521-788-0  
Telefax: 04521-788-600  
e-mail: [info@kreis-oh.de](mailto:info@kreis-oh.de)  
Internet: [www.kreis-oh.de](http://www.kreis-oh.de)

**Beratung  
für Bürgerinnen  
und Bürger**  
Tel.: 04521/788-438

**Besuchszeiten nach  
Vereinbarung sowie**  
Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr  
Mo-Do. 13.30-15.30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Holstein  
BLZ 213 522 40  
Kto.-Nr. 7 401

Ökokonto:	Woltersteich II	Anrechnungsfaktor	Fläche in m <sup>2</sup>	Aktenzeichen	6.21-762-041-0012
Datum	Buchungsanlass			Basis [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
1.10.2013	Acker	1	30.000	30.000	30.000
	Knicks, Wallhecken	0	765	0	0
	Lagezuschlag	10%			3.000
<b>Kontostand</b>			<b>30.765</b>		<b>33.000</b>

Das Konto wird beim Kreis Ostholstein mit 33.000 Punkten (Basiswert) eingebucht, sobald mir mitgeteilt wird, dass die Flächen der extensiven Nutzung zugeführt und die Maßnahmen umgesetzt sind.

- II. Nach Umsetzung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen kann sich die Anzahl der Ökopunkte auf 40.500 durch die Anerkennung folgender Zuschläge erhöhen:

25 % für zusätzliche Artenschutzmaßnahmen

Ökokonto:	Woltersteich II	Anrechnungsfaktor	Fläche in m <sup>2</sup>	Aktenzeichen	6.21-762-041-0012
				Basis [m <sup>2</sup> ]	Ökopunkte
<b>Kontostand</b>	s.o.				<b>33.000</b>
Datum	Buchungsanlass				
	Zuschlag Artenschutz nach Umsetzung auf Fläche	0,25		30.000	7.500
<b>Kontostand</b>					<b>40.500</b>

Rechtsgrundlage für diese Entscheidung bildet der § 16 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG<sup>1</sup>) i. V. m. § 10 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG<sup>2</sup>) und § 2 der

<sup>1</sup> Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

<sup>2</sup> Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Sch.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 225)

## Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - (ÖkontoVO<sup>3</sup>)

Durch diese Genehmigung werden die privaten Rechte Dritter nicht berührt.

Die beiliegenden Planunterlagen in Text und Karte sind einschl. der in "grün" vorgenommenen Änderungen und Eintragungen Bestandteil dieser Genehmigung.

Hierbei handelt es sich um folgende Unterlagen:

1. Antrag und Zielkonzept vom 16.04.2014
2. Übersichtskarte M= 1:25.000
3. Luftbild 2007 M= 1:5000
4. Luftbild 2007 M= 1:2000

Dieser Bescheid ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

### **Nebenbestimmungen:**

Der Bescheid wird unter folgenden Auflagen erteilt, wobei ich mir vorbehalte, gemäß § 107 Abs.2 Nr. 5 des Landesverwaltungsgesetzes (LVWG) vom 2.06.1992 (GVOBl.Schl.-H. S. 243) in der zur Zeit geltenden Fassung Auflagen nachträglich aufzunehmen, abzuändern oder zu ergänzen, wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist:

### **Auflagen:**

1. Die Inhalte des Zielkonzeptes vom 16.04.2014 sind zu beachten.
2. Eine grundbuchliche Eintragung der Fläche als Ökokontofläche ist bis zum 31.12.2014 vorzunehmen.
3. Die Flächen sind ausschließlich extensiv zu nutzen. Die Flächen dürfen nicht gedüngt werden. Schädlings- und Pflanzenbekämpfungsmittel sowie Gülle, Jauche und Klärschlamm dürfen nicht verwendet werden.

Das Aufbringen, Lagern oder Einbringen von Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung in den Untergrund ist nicht zulässig.

4. Eine Beweidung der Flächen ist mit max. 1 GV (Großvieheinheit) pro ha zulässig. Bei einer ganzjährigen Beweidung ist die Beweidungsdichte auf GV 0,6 zu reduzieren. Eine

<sup>3</sup> Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen (Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisverordnung - ÖkokontoVO) vom 23. Mai 2008, zuletzt geändert am 26.04.2013 (GVOBl. S. 219)

- Fütterung ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Alternativ sind die Flächen als Mähwiese zu nutzen. Eine Mahd der Flächen ist nicht vor dem 1.07. eines jeden Jahres vorzunehmen.
5. Bei einer Beweidung ist jährlich zum 31.12. dem Fachdienst Naturschutz eine Kopie des Weidetagebuches bzw. bei einer Mahd die Dokumentation des Mähzeitpunktes vorzulegen.
  6. Die Neuanpflanzungen sind durch Einzäunung wirksam gegen Wildverbiss, bei Beweidung vor Weidevieh zu schützen. Wachsen Gehölze nicht an, so ist umgehend eine Ersatzpflanzung durchzuführen.
  7. Auf der geplanten Obstwiese sind hochstämmige Obstbäume in der Qualität 2 x verpflanzt, Stammumfang von 10 bis 12 cm (Hst, 2xv., StU 10-12) zu setzen. Es sind unterschiedliche und regionaltypische Obstsorten (Apfel, Birne, Kirsche, Pflaume u. a.) zu verwenden. Die Obstbäume sind jeweils mit mehreren Stützpfehlern, z. B. mit einem sogenannten „Dreibock“, zu sichern und bedürfen gesonderter Schutzvorkehrungen gegen Wildverbiss, z. B. durch Schutzmanschetten oder eine Ummantelung mit Drahtgeflecht. Eine Einfriedigung der gesamten Obstwiese mit einem Wildschutzzaun ist ebenfalls möglich.
  8. Die Obstbäume sind versetzt im Abstand von ca. 10,00 m x 10,00 m einzusetzen (1 Obstbaum auf ca. 100 qm Grundfläche). Zu seitlich angrenzenden Knicks und anderen Gehölzflächen verbleibt ein Pflanzabstand von mind. 10,00 m. Zu den übrigen Flächen (Gewässerräumstreifen) beträgt der Schutzabstand 6,00 m.
  9. Die Streuobstwiese ist 1 x jährlich zu mähen, wobei das Mähgut von der Fläche abzufahren ist. Zum Schutz möglicher Bodenbrüter und zur Entwicklung einer artenreichen Grünfläche erfolgt der jährliche Mähtermin nicht vor dem 01. Juli. Auf der gesamten Streuobstwiese unterbleibt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und die Ausbringung von Dünger. Alternativ besteht die Möglichkeit, die Obstwiese in der Zeit vom 15. März bis zum 30. Nov. mit max. 1,0 Großvieheinheiten / ha extensiv zu beweiden. Hierfür ist es wichtig, die Obstbäume hinreichend gegen Verbiss zu schützen.
  10. Die Obstbäume bedürfen gerade in den ersten Vegetationsjahren einer intensiven Pflege. Hierzu zählt u. a. das Wässern bei Trockenheit, das Entfernen von Wasserreisern

oder ein fachgerechtes Ausschneiden der Baumkronen. Kommt es z. B. durch Sturmeinwirkungen, Trockenheit, Verbiss oder durch Einwachsen von Schutzdrähten zu Baumverlusten, so sind diese Obstbäume umgehend durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.

11. Im fünfjährigem Abstand ist dem Fachdienst Naturschutz zum 31.12. das Ergebnis der vereinfachten Vegetationsaufnahme, bei Artenschutzmaßnahmen auch eine faunistische Bestandsaufnahme vorzulegen. Die erste Vorlage erfolgt erstmals am 31.12.2019.
12. Abweichungen von den Zielen der Inhalte des Antrages/Zielkonzeptes, Veränderung der Ziele welche einer Optimierung des Natur- und Artenschutz dienen, sind mit dem Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein abzustimmen (evtl. mit Veränderung der Ökopunkte).
13. Nach Fertigstellung der Biotop- und Artenschutzmaßnahmen ist die Abnahme beim Fachdienst Naturschutz des Kreises Ostholstein zu beantragen.

**Begründung:**

Sie beantragen gem. § 2 der ÖkokontoV die Aufnahme in das Ökokonto. Die Fläche ist eine Ackerfläche, die an den Woltersteich grenzt und 200 m von der Schwartau liegt. Als Maßnahmen sind eine Extensivierung, die Fläche mit einer Ansaat mit Regiosaatgut zu versehen, die Erstellung von 2 Obstwiesen sowie der Öffnung einer vorhandenen Hangquelle sowie die Anlegung eines Tümpels vorgesehen.

Gem. § 2 Abs.1 ÖkokontoV kann jede juristische oder natürliche Person einen Antrag zur Aufnahme von Maßnahmen in das Ökokonto stellen. Von der zur Aufnahme in ein Ökokonto vorgesehenen Maßnahmen müssen dauerhaft günstige Wirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbildes ausgehen (§ 2 Abs. 3 ÖkokontoV). Das Verfahren zur Aufnahme in das Ökokonto sowie weitere Einzelheiten zur Anrechnung, Handelbarkeit etc. sind in der ÖkokontoVO geregelt.

Der gestellte Antrag mit dem beschriebenen Landschaftsplanerischen Konzept und die in Ihrem Konzept vorgenommene Bewertung und die Berechnung der Ökopunkte erfolgt nach der Anlage 1 der ÖkokontoVO und entsprechen den Vorgaben der Verordnung und sind nachvollziehbar.

Auf dieser Grundlage erfolgt die Berechnung. Der ermittelte Wert wird in Ökopunkten ausgedrückt.

Basiswert + Zinsen + Zuschlag Artenschutz + Zuschlag Biotop + Zuschlag Lage = Ökopunkte

Die Auflagen sollen eine umgehende und nachhaltig günstige Wirkung der geplanten Maßnahmen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sichern. Eine notwendige Änderung oder Modifizierung der Nutzungsform kann in einer Änderung bzw. Ergänzung dieses Bescheides erfolgen, soweit es für die Erreichung des Entwicklungszieles erforderlich ist.

Für die Anrechnung einer Maßnahme aus dem Ökokonto als Ersatzmaßnahme ist die grundbuchliche Sicherung erforderlich. Zur Begrenzung des Verwaltungsaufwandes wird empfohlen, diese grundbuchliche Sicherung einmalig für die gesamte/n Ökokontofläche/n vorzunehmen. Die Grundbucheintragung für die gesamte/n Ökokontofläche/n erfolgt mit folgendem Text:

„Auf dem im Grundbuch von Eutin für die im Zielkonzept genannte Flurstück 96, Flur 2 der Gemarkung Eckelsdorf ist für den Kreis Ostholstein eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass es dem Grundstückseigentümer dauerhaft untersagt ist, das Flurstück für Zwecke zu benutzen, die nicht entsprechend den Vorgaben des Bescheides des Landrates des Kreises Ostholstein vom 25.08.2014, Az.: 621-761-041-0012 dem Naturschutz dienen.“

Bewilligungen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Anzeigen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

#### **Hinweise:**

1. Das Ökokonto wird bei der unteren Naturschutzbehörde (Fachdienst Naturschutz) des Kreises Ostholstein unter dem Titel „Woltersteich II“ geführt.
2. Der Betreiber des Ökokontos erhält nach jeder Buchung oder Veränderung des Ökokontos eine aktuelle Übersicht über den Bestand an Ökopunkten. Ich bitte zu

beachten, dass hierfür gemäß der Tarifstelle 14.1.3.1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren<sup>4</sup> Gebühren in Rechnung gestellt werden.

3. Eine Verzinsung von den für das Ökokonto bereitgestellten Flächen wird ab Bereitstellung der Fläche und Umsetzung der jeweiligen Aufwertungsmaßnahmen berechnet. Der Zinsfaktor beträgt 3% vom Basiswert für jedes vollendete Jahr gerechnet vom Tag der Einbuchung der Maßnahme in und ihrer Ausbuchung aus dem Ökokonto, höchstens jedoch 30%. Zinseszinsen werden nicht berücksichtigt.
4. Für die Herstellung der Kleingewässer ist eine gesonderte Genehmigung nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11 LNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen, wenn mehr als 30 m<sup>2</sup> Boden bewegt werden oder die betroffene Bodenfläche größer 1.000 m<sup>2</sup> ist.
5. Dieser Bescheid darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft von mir widerrufen werden, wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wurden (LVwG<sup>5</sup>).

#### **Gebühren:**

Gemäß Tarifstelle 14.1.3.2 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **225,00 €** festgesetzt.

Bitte überweisen Sie den Betrag innerhalb von 6 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe der AO Nr.: *40025109, 107405* auf das Konto der Kreiskasse bei der Sparkasse Holstein (IBAN: DE77213522400000007401, BIC: NOLA-DE21HOL).

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen.

<sup>4</sup> Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15.10.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383) in der Fassung vom 10.09.2013 (GVOBl. S. 376)

<sup>5</sup> Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 530)

Die Gebührenfestsetzung können Sie selbständig innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch Widerspruch anfechten, der ebenfalls schriftlich beim Kreis Ostholstein, Der Landrat, Untere Naturschutzbehörde, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin oder zur Niederschrift einzulegen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Joachim von Drigalski

**Durchschrift gelangt:**

1. Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister –  
über Stadt Eutin  
Markt 1

23701 Eutin

mit der Bitte um Kenntnisnahme

Im Auftrage

*gkz*  
Joachim von Drigalski

# - VTRAG ÖKO-KONTO in Woltersmühlen (Ackerfläche)

## Ausgangssituation Ackerfläche

Flurstück 91, Flur 2, Gemarkung Ekelsdorf

Es handelt sich hierbei um eine Ackerfläche ( 3,0765 ha ). Sie liegt 200 Meter von der Schwartau entfernt und grenzt nordöstlich an den Woltersteich. Diese Fläche liegt innerhalb der Biotopverbundachse, direkt an der Vogelfluglinie.

## Zielsetzung

Diese Fläche soll zu extensivem Grünland werden. Hier bei ist eine Streuobstwiese im Norden und eine im Südosten mit ca. 25 z.T. alten Obstsorten vorgesehen. Auf der restlichen Fläche soll eine begrenzte Verbuschung angestrebt werden. ( Birke, Weidenkätzchen, Weißdorn, usw. ) \*

Für das extensive Grünland gelten folgende Auflagen

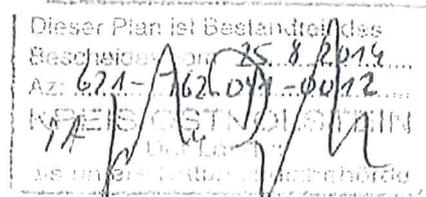
- kein Ausbringen von Dünger
- Beweidung durch Rinder, Pferde oder Schafe max. 1 GV/ha
- Alternativ ist eine späte Mahd ab 15.06. und ein zweiter Schnitt ab September möglich
- Kein Walzen und Schleppen
- Kein Bodenumbruch
- Nachsaat zur Verbesserung der Grasnarbe nur in Abstimmung mit der UNB
- Ausbringung von regionalüblichen Gräsern für eine extensive Nutzung mit einem Anteil von 30 % Blühpflanzen

Durch die Vielfältigkeit des Grünlands, Busch- und Obstbaumarten, sowie der Nähe zum Woltersteich mit Erlenbruch und Schilfgürtel, ist davon auszugehen, dass die Biodiversität enormen Nutzen davon hat.

\* Öffnen der Hangquelle und Anlegung eines Trämpels.

Gemarkung Ekelsdorf, Flur 2, Flurstück 91 :

Ist- Biotoptyp	Acker
Zielbiotoptyp	extensives Grünland mit Verbuschung und Streuobstwiese
Ist- Fläche ( m <sup>2</sup> )	3,0765
Faktor zur Anrechenbarkeit	1
Basiswert	30765
Zuschlaglage	10%
Zuschlag	25%





Erteilende Stelle: Vermessungsbüro ÖbVI Vogel  
Albert-Mahlstedt Straße 15  
23701 Eutin  
Telefon: 49452179230  
E-Mail: eutin@uliczka-vogel.de

Erstellt am: 04.03.2014

### Flurstück 91, Flur 2, Gemarkung Ekelsdorf

Gebietszugehörigkeit: Gemeinde Süsel  
Kreis Ostholstein

Lage: Wolterskamp

Fläche: 30.765 m<sup>2</sup>

Tatsächliche Nutzung: 30.765 m<sup>2</sup> Ackerland

Bodenschätzung: 30.765 m<sup>2</sup> Ackerland (A), Bodenart Sand (S), Zustandsstufe (3), Entstehungsart Diluvium (D), Bodenzahl 28, Ackerzahl 30  
Ertragsmesszahl 9230  
Gesamtertragsmesszahl 9230

Hinweise zum Flurstück: Wasser- und Bodenverbandsgebiet  
Ausführende Stelle: WaBoV Schwartau

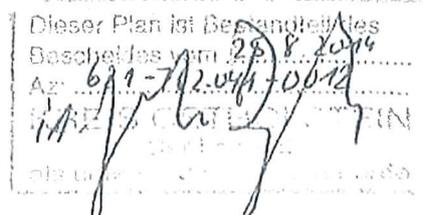
### Angaben zu Buchung und Eigentum

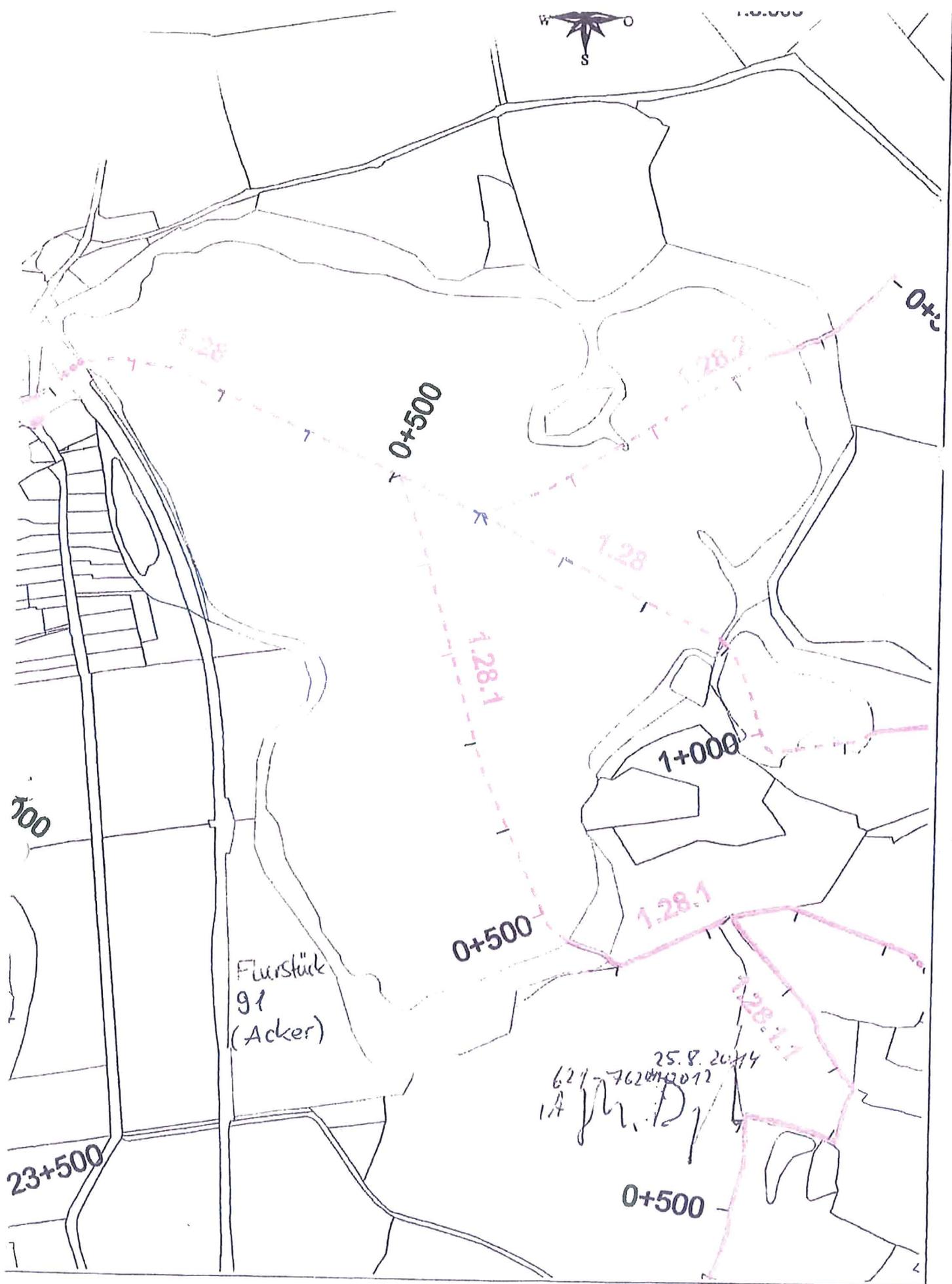
Buchungsart: Grundstück

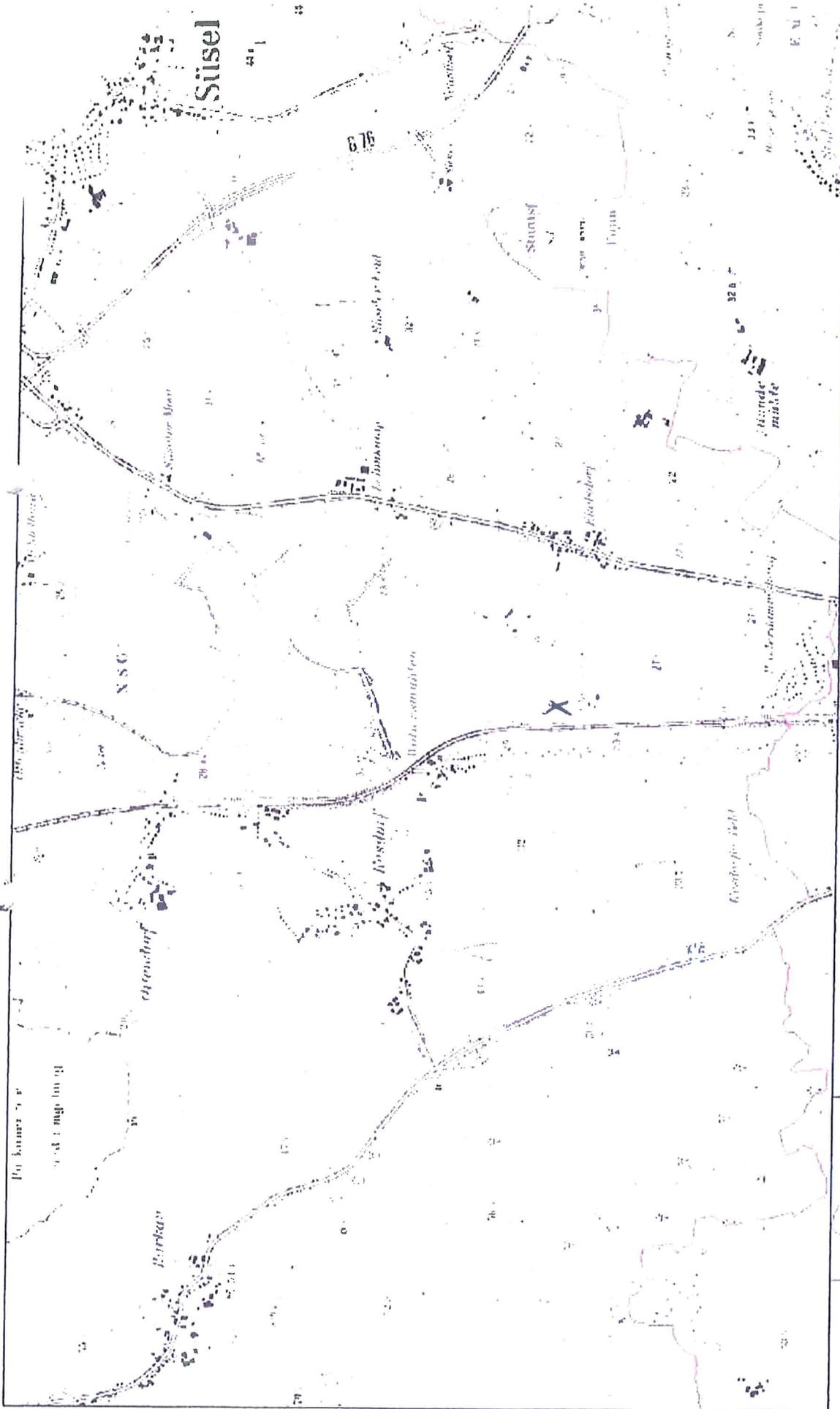
Buchung: Amtsgericht - Grundbuchamt Eutin  
Grundbuchbezirk Süsel  
Grundbuchblatt 1843  
Laufende Nummer 1

Eigentümer:

0





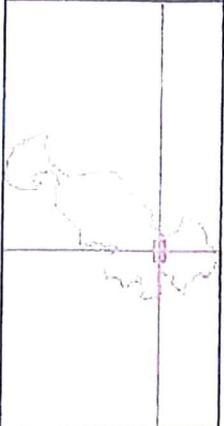


**ÖK Woltersteich II**

Erstellt für: Miesitzb 1:25.000  
 Ersteller: Drigalski, Joachim v. Jürgalski  
 Erstellungsortum: 26.08.2014



25.8.2014  
 627702-0912  
 M  
 MAB GARDISCH  
 LIEBOW-SYDÉ-1  
 23701 EUR





Allgemeines | Einbuchungen | Ausbuchungen | Vorgangsübersicht | Eigentümer/Nutzungsber. | Refinanzierung | Abgaben | Kartierungen

Aktenzeichen

Bezeichnung

Erstellungsdatum

Aktenstandort

Langfristige Sicherung

Naturraum    in F-Plan ausgewiesen

Zustimmung UNB erfolgt

Ökokontobetreiber

Name

Strasse, Hausnr.

Postleitzahl, Ort

Ansprechpartner

Telefon

Mail

Bemerkung

Zustimmung des Betreibers zur Datenweitergabe an Dritte

- Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch Betreiber
- Zustimmung zum Antrag durch Eigentümer
- Fläche ist verfügbar
- Lage innerhalb des Eignungsbereiches für Schutzgebiete oder Biotopverbundsysteme

Bezeichnung

Gemeinde

Auflagen, Verpflichtung, Förderungen

Basis [m<sup>2</sup>] Ökopunkte

Kontoübersicht			25.8.2014
	Summe Basis	Summe Ökopunkte	
▶ Einbuchung	30.000,00	40.500	<i>621-762-0622</i> <i>12 Juli 2014</i>
□ Ausbuchung	0,00	0	
□ Restguthaben	30.000,00	40.500	

Letzte Änderung Anwender  Datum

verbucht  verfügbar

Ausgangsbiotope											
Offene Fläche.					0	Summen:	30.000	3.000	7.500	0	40.500
Code	Biotopbezeichnung	Marge	Faktor	Fläche	Einbuchungsdatum	Basiswert	Lagezuschlag	Artenzuschlag	Zinsen	Ökopunkte	
▶ HW	Knicks, Wallhecken		0,00	765		0	0	0	0	0	
AA	Acker	1	1,00	30.000	01.11.2014	30.000	3.000	7.500	0	40.500	
*											

Artenschutz- sowie Erstellungs- und Pflegemaßnahmen		
Maßnahme	Beschreibung	Maßnahmenart
▶ Vögel der Agrarlandschaft	Dauerhafte Schaffung breiter Saumlebensräume zur Nahrungssuche auf	a
Knick	Optimierung	m
Gehölzpflanzung	Streuobstwiese	m
Aussaat	Gräsermischung	m
Grünland Mahd	einmalige pro Jahr	p
Grünland Beweidung	extensiv	p

Zuschläge Artenschutz

25 Zuschlag für Maßnahmen in %

01.11.2014 Datum der Anerkennung

Dieser Plan ist Bestandteil des Bescheides vom 25.6.2014

AZ: 621-762-0002

KREIS OSTHOLSTEIN  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde

Zuschläge Biotop								
Ausgangs-Code	Ausgangsbiotop	Ziel-Code	Ziel-Biotop	Schutzstatus	FFH	Basiswert (m²)	Datum Erfolg	Zuschlag
*								

OK

Speichern

Kontoauszug

GIS..

Wiedervorlage

Abbrechen

Hilfe